

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 16 (1943)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus dem Gerichtssaal

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

physisch für kombattante Truppen nicht genügen. Dies trifft sowohl für den Offizier, Unteroffizier wie auch für den Soldaten zu.

Aus der gleichen Erwägung heraus darf es auch in der Einheit dem guten Kompagniekommandanten nicht gleichgültig sein, ob sein verantwortlicher Verpflegungsfunktionär auch in physischer Hinsicht genügt oder nicht.

Infolge Platzmangel musste dieser Artikel, der schon einige Monate in unserem Besitz ist, leider immer wieder zurückgestellt werden.

### **Administrative Weisungen Nr. 53**

Die neue I. V. A. 43 erklärt die Administrativen Weisungen Nr. 1—52 für aufgehoben. Gültig bleiben indessen neben der I. V. A. 43 noch die vom Herrn Oberkriegskommissär am 3. Februar 1943 mit Wirkung ab 11. Februar 1943 herausgegebenen A. W. 53. Sie regeln den Bezug von Trockenkartoffeln und getrockneten Gemüsen und geben zugleich eine Anleitung für die Verwendung dieser Produkte. Der Truppe wird auf Verlangen als Zwischenverpflegung eine bestimmte Menge Tafelschokolade, die aber nicht ausserdienstlich verwendet werden darf, abgegeben. Die A. W. Nr. 53 stellen ferner Richtlinien bezüglich die Rechnungsstellung für Abgabe von Brot, Fleisch, Käse, Konserven und Holz an Festungswacht-Kp., Kleinküchenbetriebe, Internierten- und Flüchtlingslager.

Schliesslich erfolgt durch diese Vorschrift wieder eine neue Regelung der Abgabe von Urlauber-Transportgutscheinen, welche indessen in der Ziffer 69 der I. V. A. 43 bereits berücksichtigt ist.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch darauf hingewiesen, dass gemäss Mitteilungen in der Tagespresse der Bundesrat Ziff. 58 der I. V. A. 43 (Sold für Ortswehrangehörige) im Sinne einer Erhöhung dieser Soldsätze abgeändert hat.

### **Aus dem Gerichtssaal**

**Strafurteil eines Divisionsgerichtes auf dem Gebiete der Lohn- und Verdienstersatzordnung**, mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Fürsprecher, Bern.

#### **Fälschung einer Dienstage-Meldekarte**

Ein aushilfsweise auf dem Kompagniebureau beschäftigter Wehrmann änderte zwei für ihn vom Rechnungsführer ausgestellte Soldausweiskarten nachträglich ab, indem er die Zahl der Dienstage ausradierte und eine höhere Zahl dafür einsetzte. Da die Aenderung dieser beiden Ausweiskarten eine Fälschung dienstlicher Aktenstücke im Sinne von Art. 78 des Militärstrafgesetzbuches darstellt, wurde der vorliegende Straffall durch Entscheid des Bundesrates dem zuständigen Divisionsgericht zur Behandlung und Aburteilung überwiesen. Der Wehrmann wurde durch dieses Gericht wegen Fälschung dienstlicher Aktenstücke und widerrechtlicher Erwirkung von Lohnausfallentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 11.— zu 3 Monaten Gefängnis, Fr. 50.— Geldbusse und einjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt.

(Urteil eines Divisionsgerichtes vom 14. Oktober 1941, publiziert in der Zeitschrift „Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung“, Nr. 6/7 1942, Seite 245.)